



**22/25**

## **VORTRAG AN DEN MINISTERRAT**

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EIRAG, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltstarifgesetz und das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2016 – BRÄG 2016)

Die Vierte EU-Geldwäsche-Richtlinie erfordert umfassende Anpassungen im Bereich des Berufsrechts der Rechtsanwälte und Notare. Gleichzeitig soll in diesem Bereich auch eine Anpassung an die überarbeiteten Empfehlungen der „Financial Action Task Force (FATF)“ erfolgen und den Ergebnissen der jüngsten Länderprüfung Österreichs durch diese Rechnung getragen werden. Ein Schwerpunkt der vorgesehenen Maßnahmen liegt in einer Ausweitung der Verpflichtungen zu einer individuellen Analyse und Bewertung des Risikos, dass die eigene anwaltliche/notarielle Leistung zu Zwecken der Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung missbraucht wird. Diese Bewertungen sollen dann ein wesentlicher Faktor für die von Rechtsanwälten und Notaren bei „geldwäschegeneigten“ Geschäften einzuhaltenden Sorgfaltspflichten sein, die gleichzeitig detaillierter und differenzierter geregelt werden.

Neu gestaltet werden soll darüber hinaus die Vertretung für einen Rechtsanwalt, dessen Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erlischt oder ruht. Anstelle der in solchen Fällen bislang vorgesehenen Bestellung eines mittlerweiligen Stellvertreters soll es künftig zur Bestellung eines Kammerkommissärs kommen. Dieser soll als Organ der Rechtsanwaltskammer den geordneten Rechtsverkehr sicherstellen.

Sowohl in der Rechtsanwalts- wie auch der Notariatsordnung werden Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit zwischen Beruf und den Aufgaben in der Familie vorgesehen. Dies betrifft sowohl die Frage anrechenbarer Zeiten als auch die Möglichkeit der Befreiung von Beitragszahlungen.

Zudem wird Gerichtssachverständigen und -dolmetschern die Möglichkeit eingeräumt, ihre Eigenschaft vorübergehend ruhend zu stellen. Während dieser „Auszeit“ ist der Sachverständige/Dolmetscher nicht verpflichtet, Aufträge der Gerichte bzw. der Staatsanwaltschaften anzunehmen.

Der Entwurf enthält darüber hinaus verschiedene weitere Anpassungen insbesondere in den Berufsrechten von Rechtsanwälten und Notaren.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung möge beschließen, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EIRAG, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltstarifgesetz und das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2016 – BRÄG 2016), samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuzuleiten.

Wien, 16. November 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

Elektronisch gefertigt